

Befristeter Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TVöD/Tarifbereich West gilt und deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte

Zwischen _____
vertreten durch _____
Anschrift _____ Arbeitgeber _____
und _____
wohnhaft in _____ Vorname Nachname _____ geb. am _____

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

wird vorbehaltlich _____

folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn, Dauer und Grund des befristeten Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit

Vorname Nachname _____ wird ab _____

in Vollzeit

in Teilzeit

mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
entsprechender Vollzeitbeschäftigter

mit _____ v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
entsprechender Vollzeitbeschäftigter

mit einer durchschnittl. regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden

befristet eingestellt.

Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von _____
zugrunde gelegt.

Vorname Nachname _____ ist im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher

Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit sowie
Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Der Arbeitsvertrag ist

wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG

kalendermäßig befristet bis zum _____

zweckbehaftet für die Dauer _____

längstens bis zum _____

behaftet gemäß § 21 BEEG bis zum _____

behaftet gemäß § 6 PflegeZG bis zum _____

behaftet gemäß § 2 Abs. 3 FPfZG i.V.m. § 6 PflegeZG bis zum _____

ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes gemäß

§ 14 Abs. 2 TzBfG

§ 14 Abs. 3 TzBfG

behaftet bis zum _____

§ 2 Anwendung von Tarifverträgen sowie Dienst-/Betriebsvereinbarungen

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der durchgeschriebenen Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Dienstleistungsbereich

Verwaltung (TVöD-V)	Krankenhäuser (TVöD-K)	Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVöD-B)
Sparkassen (TVöD-S)	Flughäfen (TVöD-F)	Entsorgung (TVöD-E)

und den ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs 2 TVÜ-VKA).

Beim Wechsel in einen anderen Dienstleistungsbereich desselben Arbeitgebers gilt die jeweils durchgeschriebene Fassung für diesen Dienstleistungsbereich. Endet die Tarifbindung des Arbeitgebers (z.B. infolge eines Betriebsübergangs oder Verbandsaustritts), gelten die in diesem Zeitpunkt auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Tarifverträge in der bei Beendigung der Tarifbindung maßgeblichen Fassung statisch weiter.

Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge sowie Dienst-/Betriebsvereinbarungen und Dienstanweisungen/-ordnungen Anwendung.

§ 3 Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs Monate.

Die Probezeit beträgt sechs Wochen.

Die Probezeit entfällt.

§ 4 Eingruppierung

Vorname Nachname

ist in der Entgeltgruppe _____ eingruppiert.

§ 5 Beendigung / Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des in § 1 genannten Datums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Arbeitsverhältnis kann – auch während seiner zeitlich befristeten Dauer – von beiden Seiten unter Einhaltung der tarifvertraglichen Kündigungsfristen des § 30 Abs. 4 und 5 TVöD gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

Für das nach § 21 BEEG befristete Arbeitsverhältnis besteht zusätzlich die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 BEEG.

Für das nach § 6 PflegeZG befristete Arbeitsverhältnis besteht zusätzlich die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 PflegeZG.

§ 6 Nebenabrede

Zu diesem Arbeitsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:

Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss

von _____ zum _____

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

Die Nebenabrede kann nicht gesondert gekündigt werden.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TVöD).

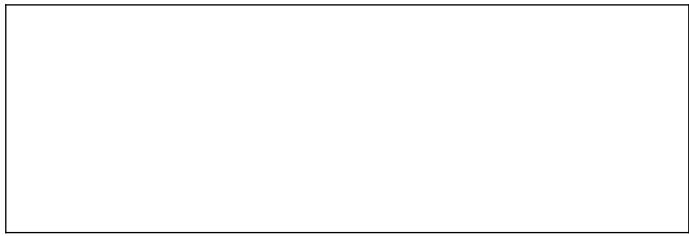
Ort, Datum

Für den Arbeitgeber

(Unterschrift)

Vorname Nachname

(Unterschrift)



Merkblatt

bei Beendigung/Befristung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses

Nach § 38 Abs. 1 SGB III sind Personen, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses arbeitsuchend zu melden.

Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird. Auch wenn eine Weiterbeschäftigung in Aussicht gestellt worden ist, sind Sie zur Meldung verpflichtet, solange der Vertrag über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses noch nicht geschlossen wurde.

Die Pflicht zur Meldung besteht nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis.

Eine Arbeitsuchendmeldung kann online, persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Eine Verletzung der Pflicht zur Meldung nach § 38 Abs. 1 SGB III kann zum Eintritt einer Sperrzeit führen.

Hierauf weisen wir Sie ausdrücklich hin.

Kenntnis genommen am: _____

Vorname Nachname _____ (Unterschrift)